

## **Friedhofsgebührensatzung der Stadt Waltershausen**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und des § 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Waltershausen in seiner Sitzung am 22.02.2016 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Stadt Waltershausen betreibt die Friedhöfe in Waltershausen, Fischbach, Langenhain, Schmerbach, Schnepfenthal, Schwarzhausen, Wahlwinkel und Winterstein als öffentliche Einrichtung.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen des Friedhofs- und Bestattungswesens erhebt die Stadt Waltershausen nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer Leistungen nach § 3 beantragt.
- (2) Einschränkung zu Abs. 1 ist für nachfolgende Leistungen zur Antragstellung nur berechtigt:
  - für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte der Bestattungspflichtige nach § 7 Abs. 2 der Friedhofssatzung,
  - für Bestattungen, Ausgrabungen und Verlängerung der Nutzungsdauer der Grabstätte der Nutzungsberechtigte.
- (3) Gebührenschuldner für Jahresbeiträge/Friedhofspauschalen ist der Nutzungsberechtigte.

### **§ 3**

#### **Leistungen, Gebührensätze, Gebührenmaßstäbe**

Für folgende Leistungen werden Gebühren erhoben:

#### **1. Erwerb von Nutzungsrechten**

##### 1.1. Erdgrabstätten

- |  |          |
|--|----------|
| a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für die Nutzungsdauer von 20 Jahren | 280,00 € |
| b) Erdreihengrabstätte als Rasengrab für die Nutzungsdauer von 30 Jahren                                     | 860,00 € |
| c) Erdwahlgrabstätte 1. Grabstelle für die Nutzungsdauer von 35 Jahren                                       | 955,00 € |
| d) Erdwahlgrabstätte ab 2. Grabstelle für die Nutzungsdauer von 35 Jahren je Grabstelle                      | 400,00 € |
| e) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte für 1. Grabstelle pro Jahr                      | 27,30 €  |
| f) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte ab 2. Grabstelle pro Jahr                       | 11,40 €  |

## 1.2 Urnengrabstätten

a) Urnenreihengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	280,00 €
b) Urnenwahlgrabstätte zweistellig für die Nutzungsdauer von 25 Jahren	350,00 €
c) Urnenwahlgrabstätte zweistellig als Baumgrab für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	2475,00 €
d) Urnenwahlgrabstätte vierstellig für die Nutzungsdauer von 25 Jahren	440,00 €
e) Urnenwahlgrabstätte sechsstellig für die Nutzungsdauer von 25 Jahren	970,00 €
f) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte zweistellig pro Jahr	14,00 €
g) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte zweistellig als Baumgrab pro Jahr	82,50 €
h) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte vierstellig pro Jahr	17,60 €
i) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte sechsstellig pro Jahr	38,80 €

## 1.3 Gemeinschaftsanlagen

a) anonyme Erdgrabstätte für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	860,00 €
b) anonyme Urnengrabstätte für Einzelbestattungen für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	185,00 €
c) anonyme Urnengrabstätte Mehrfachbestattungen für die Nutzungsdauer von 20 Jahren einschließlich Bestattung der Urne	116,00 €
d) halbanonyme Urnengrabstätte (Ruhegemeinschaft) für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	1375,00 €

## 1.4 Jahresbeiträge/Friedhofspauschalen für die Friedhöfe in Fischbach, Schmerbach, Schwarzhausen und Winterstein

Für Grabstätten, bei denen das Nutzungsrecht vor Inkrafttreten dieser Satzung erworben wurden und bei denen das Nutzungsrecht noch nicht abgelaufen ist, werden folgende Jahresbeiträge/Friedhofspauschalen erhoben:

a) für Urnengrabstätten und einstellige Erdgrabstätten pro Jahr	20,00 €
b) für zweistellige Erdgrabstätten pro Jahr	25,00 €

## **2. Trauerhalle**

Nutzung der Trauerhalle	105,00 €
-------------------------	----------

## **3. Bestattungen, Ausgrabungen**

a) Bestattung einer Urne (Ausheben, Verschließen)	118,00 €
b) Bestattung einer Urne (Tragen, Absenken)	53,00 €
c) Bestattung eines Sarges für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ausheben, Verschließen)	235,00 €
d) Bestattung eines Sarges für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (Ausheben, Verschließen)	665,00 €
e) Ausgrabung einer Asche	45,00 €
f) Ausgrabung einer Leiche bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	220,00 €
g) Ausgraben einer Leiche ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	745,00 €

## **4. Abräumungen von Gräbern**

a) Abräumung eines Kindergrabes	59,00 €
b) Abräumung eines Erdgrabes je Stelle	103,00 €
c) Abräumung einer Urnenreihengrabstätte	59,00 €
d) Abräumung einer Urnenwahlgrabstätte 2- und 4-stellig	59,00 €
d) Abräumung einer Urnenwahlgrabstätte 6-stellig	205,00 €

## 5. sonstige Leistungen

- |  |         |
|--|---------|
| a) Bearbeitung einer Genehmigung für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen | 31,00 € |
| b) Ausstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende   | 16,00 € |
| c) Versand einer Urne  | 43,00 € |

## § 4

### Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen

- § 3 Pkt. 1 für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte mit der erfolgten Bestattung,
- § 3 Pkt. 1 für die Verlängerung eines bereits erworbenen Nutzungsrechtes mit der Erteilung der Verlängerung,
- § 3 Pkt. 1.4 mit dem Beginn des Kalenderjahres
- § 3 Pkt. 2 bis 5 mit der Erbringung der Leistung.

(2) Die Gebührenschuld wird vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 5

### Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## § 6

### Stundung und Erlass von Gebühren

Bei erheblichen Härten können die Gebühren gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 7

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Waltershausen vom 27.03.2008, zuletzt geändert mit der Satzung zur 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Waltershausen vom 07.12.2009 sowie die Gebührenordnung zur Friedhofsatzung der Gemeinde Emsetal vom 05.02.2005, zuletzt geändert mit der 1. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsatzung der Gemeinde Emsetal vom 13.02.2006 außer Kraft.

Waltershausen, den 25.02.2016

  
Brychey  
Bürgermeister

